

99063057261004

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011625/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261004
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ReSyMeSa, 13. BImSchV, 13.

Modul	Sachverhalt
	Bundesimmissionsschutzverordnung, Großkraftwerk, Kohlekraftwerk, LAI-Mustermessbericht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Immissionsschutz
Handlungsgrundlage	§ 17 der 13. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV)
	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/_17.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/_19.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/29.html
Teaser	Wenn Sie eine Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß fortlaufend durch kontinuierliche Messungen ermitteln, aufzeichnen und auswerten.
Volltext	Wenn Sie Betreiberin oder Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage sind, müssen Sie deren Schadstoffausstoß fortlaufend durch kontinuierliche Messungen ermitteln, aufzeichnen und auswerten.
Erforderliche Unterlagen	Reichen Sie den vollständigen Messbericht ein, wenn die Messergebnisse der zuständigen Stelle durch geeignete telemetrische Übermittlung nicht vorliegen.
Voraussetzungen	Sie sind Betreiberin oder Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Wenn die Messergebnisse der zuständigen Behörde nicht durch geeignete telemetrische Übermittlung bereits vorliegen: • Sie werten die kontinuierlichen Messungen eines jeden Kalenderjahres aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie senden den Messbericht fristgerecht an die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist nicht gesetzlich festgelegt.
Frist	Wenn die Messergebnisse der zuständigen Behörde nicht durch geeignete telemetrische Übermittlung bereits vorliegen: • Legen Sie den Messbericht eines jeden Kalenderjahres bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres bei der zuständigen Stelle vor. • Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach

Modul	Sachverhalt
	Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Hinweise	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie: • die kontinuierlichen Messungen nicht durchführen, • den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen, • den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf erforderlich.
Kurztext	• Betreiber von Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen müssen: den Schadstoffausstoß von bestimmten Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, aufzeichnen und auswerten über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen, wenn die Messergebnisse der zuständigen Stelle durch geeignete telemetrische Übermittlung noch nicht vorliegen Messberichte über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen der Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen der zuständigen Stelle jeweils bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres vorlegen Messberichte und Aufzeichnungen der Messgeräte nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)